

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Die Behörde der VSG Region Sulgen hat folgende Rechnungslegungsgrundsätze festgelegt:

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Die Verordnung kann eingesehen werden unter: www.amtsblatt.tg.ch unter 17/2013 vom 26.4.2013, S. 945 ff., oder im kantonalen Rechtsbuch (RB 131.21). Sie ist ab dem Umstellungsjahr auf HRM2 anwendbar.

- bis 1000 Einwohner Fr. 25 000
- 1 001 bis 5 000 Einwohner Fr. 50 000
- 5 001 bis 10 000 Einwohner Fr. 75 000
- über 10 000 Einwohner Fr. 100 000

Die Aktivierungsgrenze wird durch die Behörde festgelegt. Die Grenze von Fr. 100 000 ist zwingend. Unsere Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 7 vom 6. März 2018 eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100 000 festgelegt.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

Gemäss Verordnung gelten folgende Abschreibungssätze

Kategorie	Nutzung	Abschreibungssatz linear
Gebäude, Hochbauten, Sportplätze	33 Jahre	3.0 %
*Technische Gebäudeeinrichtungen	15 Jahre	6.6 %
*Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.0 %
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre	12.5 %
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0 %
Informatik und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0 %

Die Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 25 vom 5. März 2019 diese Abschreibungssätze festgelegt.

*Ergänzung gemäss Änderung der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) per 01.05.2023 und Beschluss der Schulbehörde vom 22.08.2023.